

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 28. November 2008

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

29.08.2017

Geschäftszeichen:

I 3-1.26.1-2/17

Zulassungsnummer:

Z-26.1-36

Geltungsdauer

vom: **29. August 2017**

bis: **4. Dezember 2017**

Antragsteller:

REPEL b.v. Bouwspecialiteiten

P. Zeemanweg 107

3300 AC Dordrecht

NIEDERLANDE

Zulassungsgegenstand:

LEWIS-Böden

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-26.1-36 vom 28. November 2008, geändert durch Bescheide vom 6. November 2013 und vom 21. November 2016. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-26.1-36 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

Abschnitt 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Bei der zugelassenen Bauart handelt es sich um selbsttragende Böden mit Stützweiten bis zu 1,50 m für die Herstellung von Balkendecken in Hochbauten (siehe Anlage 1) unter Umweltbedingungen, die nicht ungünstiger sein dürfen als die der Expositionsklasse XC3 nach DIN 1045-1:2008-08, Tabelle 3.

Die Böden bestehen aus den Profiltafeln "LEWIS Schwalbenschwanzprofil" (im Folgenden als Profiltafel bezeichnet) aus Stahl und einer bauseitig aufgetragenen Schicht aus Beton nach DIN EN 206-1:2001-07/DIN 1045-2:2008-08 oder aus Zementestrich nach DIN EN 13813:2003-01/DIN 18560-1:2004-04.

Die Profiltafeln dienen im Bauzustand als Schalung und für den fertigen Boden als Bewehrung.

Bei Verwendung der Böden unter Versammlungsräumen (einschl. Hörsäle und Klassenzimmer) oder für Verkehrslasten größer als 3,5 kN/m² muss die Aufbeton- oder Zementestrichschicht zusätzlich mit einer Betonstahlbewehrung nach Abschnitt 3.3 bewehrt sein.

Die Dicke der Schicht aus Beton oder Zementestrich oberhalb der Profiltafel ("Aufbeton") muss ohne Betonstahlbewehrung mindestens 34 mm, mit Betonstahlbewehrung mindestens 39 mm betragen.

Die Böden sind für die Aufnahme vorwiegend ruhender Belastung nach DIN 1055-3:2006-01, Abschnitt 6.1 zugelassen. Ausgenommen ist jedoch die Verwendung für die Kategorien C4, D3, E2, E3 und T3 nach DIN 1055-3:2006-01, Tabelle 1.

Abschnitt 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

2 Anforderungen an die Profiltafeln

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Abmessungen der Profiltafeln

Die Abmessungen der Profiltafeln müssen den Angaben in Anlage 1 sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1.2 Werkstoff

Die Profiltafeln müssen aus feuerverzinktem Blech der Stahlsorte S320GD+Z nach DIN EN 10346:2015-10 bestehen.

2.2 Herstellung

Für die Herstellung der Profiltafeln gilt DIN EN 1090-2:2011-10. Die werkseigene Produktionskontrolle des Herstellers muss nach DIN EN 1090-1:2012-02 zertifiziert sein.

Dr.-Ing. Lars Eckfeldt
i. V. Abteilungsleiter

Beglaubigt